



Nr. 18 / 6. September 2013

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsübersicht

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 314

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands Holzknecht-
museum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2013 304

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhal-
tung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und
Landschaftspflege für das Wirtschaftsjahr 2013 305

Beteiligungsbericht 2012 des Zweckverbands
zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
Straßen- und Landschaftspflege 306

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentral-
kläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 306

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)
Vom 13. Februar 2013
Anlagen: zwei Kartenausschnitte 307

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)
Vom 20. Februar 2013
Anlagen: zwei Kartenausschnitte 311

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli
2005 314

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-
verordnung zur Errichtung eines Sonderpädago-
gischen Förderzentrums Unterhaching im Land-
kreis München 314

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOL-
DING

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Holzknechtmu- seum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art.
40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeinde-
ordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum
Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-
jahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 280.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4	im Erfolgsplan	
	in den Erträgen mit	1.778.000 €
Für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß § 13 der Verbands- satzung eine Umlage in Höhe von 138.600 € festgesetzt.	in den Aufwendungen mit	1.817.900 €
Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Land- kreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 46.200 €.	und im Vermögensplan	
	in den Einnahmen	
	und in den Ausgaben mit	251.200 €
§ 5	festgesetzt.	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.	§ 2	
§ 6	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.	
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.	§ 3	
Traunstein, 23. Juli 2013	(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.	
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding		
Hermann Steinmaßl		
Landrat, Verbandsvorsitzender		
II.	§ 4	
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding, Papst-Benedikt XVI.-Platz, Zimmer 204 in 83276 Traunstein während der allgemeinen Geschäfts- stunden zur Einsichtnahme auf.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.	
	§ 5	
	Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabe- mittel zugelassen.	
ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄS- SERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTS- PFLEGE	§ 6	
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhal- tung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Land- schaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen, für das Wirtschaftsjahr 2013	Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.	
I.	II.	
Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kom- munale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:	Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.	
§ 1	Schechen, 2. August 2013	
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2013 für das Wirtschaftsjahr wird	Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ord- nung, Straßen- und Landschaftspflege	
	1. Bürgermeister Josef Huber	
	Verbandsvorsitzender	

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Beteiligungsbericht 2012 des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz: 83135 Schechen
 Rechtsform: GmbH
 Gründung: 4. Juli 2002
 Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter
 Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498
 Stammkapital: 25.000 €
 Beteiligung: 100 %
 Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung
 Aufsichtsrat: Geschäftsführer
 1. Bürgermeister Josef Huber
 1. Bürgermeisterin Ingrid Pongratz
 1. Bürgermeister Gerhard Forstmeier
 Geschäftsführer: Thomas Hofmann,
 Lichtweg 6, 83346 Bergen
 Elisabeth Neuner
 Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens:

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2012 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Klaus-Michael Liebe aus Wasserburg geprüft: Die Prüfung der Gesellschaft hat ergeben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 2. August 2013

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

1. Bürgermeister Josef Huber
 Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBANDS ZENTRAKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 in Verbindung mit § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	7.667.000 €
und in den Aufwendungen mit	7.667.000 €

sowie im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	868.000 €
und in den Ausgaben mit	868.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2012

Mitglieder-/einleiterspezifische Einleitungsmengen

– Stadt Ingolstadt	15.032.024 m³
– Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	2.567.336 m³
– Gemeinde Böhmfeld	92.988 m³
– Gemeinde Hitzhofen	<u>122.177 m³</u>

gesamt:	<u>17.814.525 m³</u>
---------	----------------------

Finanzbedarf des Erfolgsplanes

Umlageverhältnis: 29,23 € / 100 m³

– Stadt Ingolstadt	4.394.000 €
– Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	750.000 €
– Gemeinde Böhmfeld	27.000 €
– Gemeinde Hitzhofen	36.000 €

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

<u>Mitglied/Einleiter</u>	<u>Einleitungskontingent</u>	<u>Euro</u>
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	696.000
ZV Abw.bes.gruppe Ing.-Nord	160,525 / 900	155.000
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	7.000
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	10.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ingolstadt, 18. Juli 2013

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 2.04, Am Mailinger Moos 145 in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**Vom 13. Februar 2013**

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Altenberg aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 164, 165 und 180 insgesamt vier Teilflächen hinzugefügt. ⁴Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Gebiet der Gemeinde Denkendorf ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 13. Februar 2013

Landkreis Eichstätt

Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 2. August 2013
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



Erweiterung Landschaftsschutzgebiet (4 Teilflächen)

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m



Erweiterung Landschaftsschutzgebiet (4 Teilflächen)

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**Vom 20. Februar 2013**

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Es werden in der Gemarkung Altenberg aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 180, 180/3 und 1619 Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet gestrichen. ⁴Die aufgehobenen Flächen und in Folge daraus die neuen Grenzen im Gebiet der Gemeinde Oberdolling ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 2013
Landkreis Eichstätt

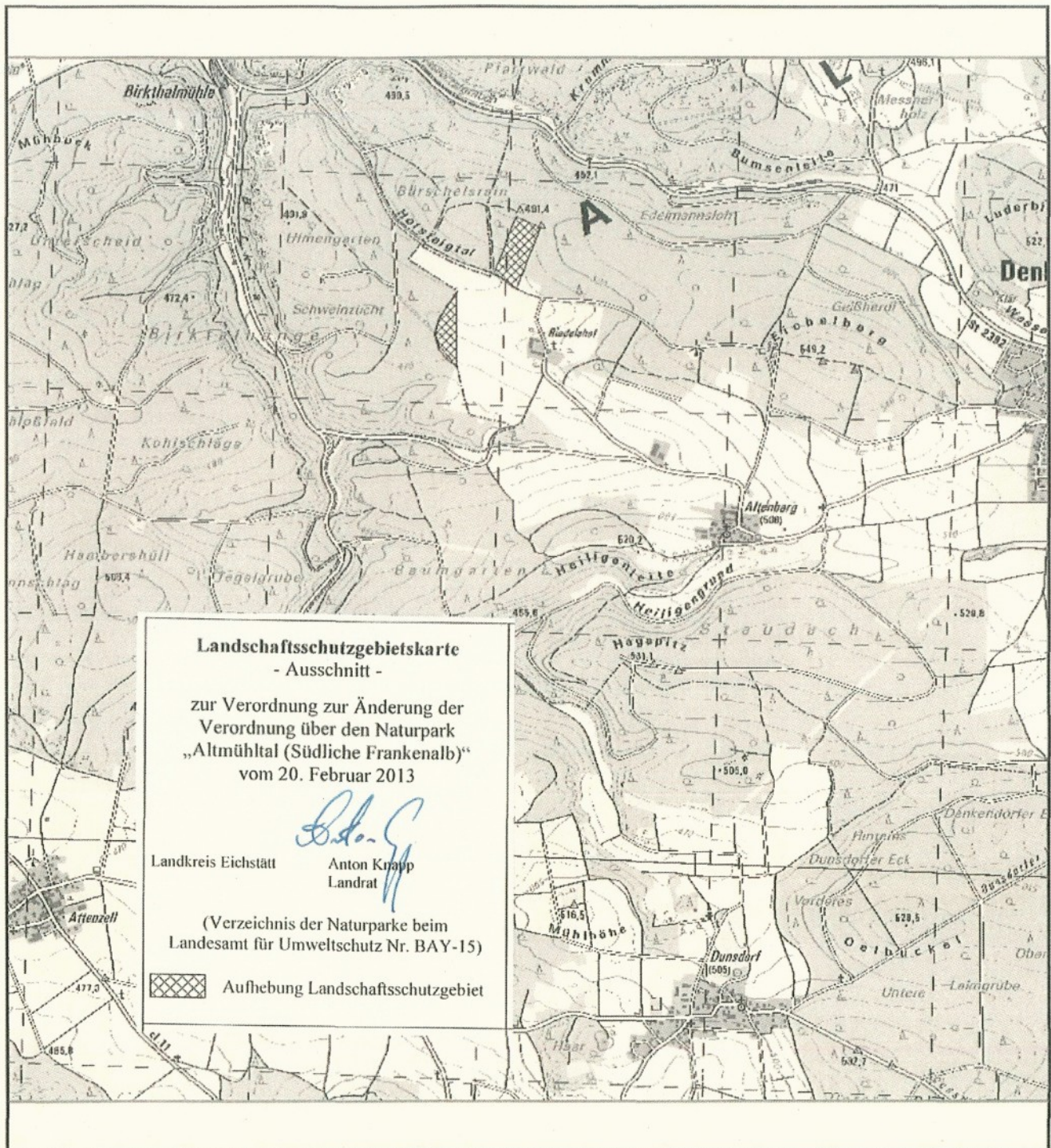
Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 2. August 2013
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

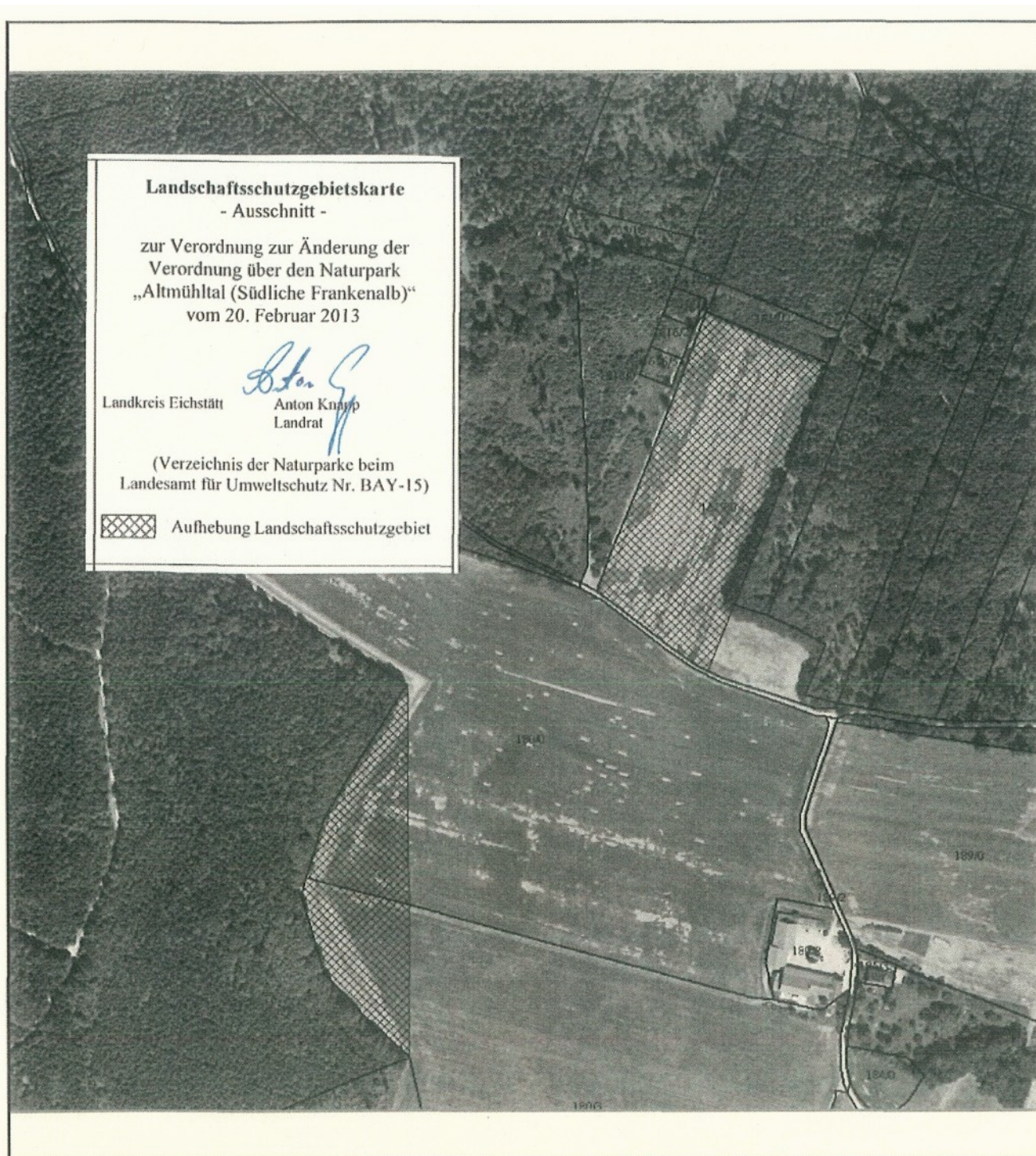


Aufhebung Landschaftsschutzgebiet (2 Teilflächen)

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m



Aufhebung Landschaftsschutzgebiet (2 Teilflächen)

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching im Landkreis München

Vom 28. August 2013 44-5304-M-L-13-14

Aufgrund der Art. 20, Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching im Landkreis München vom 18. April 2008 (OBABl S. 50), geändert durch die Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching im Landkreis München vom 27. Juli 2009 (OBABl S. 129), erhält folgende Fassung:

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching umfasst das Gebiet der Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunnthal, Gräfelfing, Grasbrunn, Grünwald, Haar, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Neuried, Oberhaching, Ottobrunn, Planegg, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Sauerlach, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ohne das Gebiet der Gemeinden Gräfelfing und Planegg von 01.08.2012 bis 31.07.2013;

für die Jahrgangsstufen 2 bis 4 ohne das Gebiet der Gemeinden Gräfelfing und Planegg von 01.08.2013 bis 31.07.2014;

für die Jahrgangsstufen 3 und 4 ohne das Gebiet der Gemeinden Gräfelfing und Planegg von 01.08.2014 bis 31.07.2015;

für die Jahrgangsstufe 4 ohne das Gebiet der Gemeinden Gräfelfing und Planegg von 01.08.2015 bis 31.07.2016.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, 28. August 2013
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, München

Rebler, **Verkehrsrecht kompakt** – Systematischer Querschnitt mit Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht. 2. Aufl., 2013, kart., 634 S., 42 €.

Seit der ersten Auflage haben sich umfangreiche Änderungen sowohl im Bereich der StVO als auch im Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht ergeben, die sämtlich in die zweite Auflage eingearbeitet wurden. So hat die StVO mit dem Neuerlass der StVO zum 1. April 2013 eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen befinden sich beispielsweise jetzt in den Anlagen, Anzahl und Dichte von Verkehrszeichen wurden weiter verringert, die Radverkehrsvorschriften gestrafft.

Die Änderungen des europäischen Führerscheinsrechts im Rahmen der Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie sind eingearbeitet.

Der Aufbau des Werkes wurde beibehalten, die bisherigen Ausführungen und Kommentierungen wurden jedoch an vielen Stellen durch weitere Beispiele und bildliche Darstellungen ergänzt.

Das Buch bietet in 48 klar untergliederten Kapiteln

- einen systematischen Einstieg in die komplexe Materie

sowie

- einen an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte und Problembereiche anhand anschaulicher Beispiele und Übersichten.

Die Darstellung verknüpft in völlig neuer Form das Fahrerlaubnisrecht mit dem Zulassungsrecht (inkl. Fahrzeug-Zulassungsverordnung) und gibt damit dem mit Verkehrsfragen befassten Praktiker, sei es als Sachbearbeiter einer Straßenverkehrs- oder Zulassungsbehörde, sei es als mit praktischen Straßenverkehrsrechtsproblemen befasster Polizeibeamter oder als Jurist, das nötige Rüstzeug für eine erfolgreiche praktische Anwendung an die Hand.

Das Buch eignet sich auch besonders für Anwender in Ausbildung oder Studium. Zahlreiche Angaben von Gerichtsentscheidungen, Hinweise auf weiterführende Literatur, Abbildungen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar.

98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2012.

99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2013.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 2.130 S. im Ordner) 64 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Sozialhilfe SGB XII – Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II; Textausgabe mit Verordnungen. 15. Aufl., 2013, kart., 180 S., 10,80 €.

Die 15. aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand Mai 2013. Alle Änderungen, die bis zum 1. August 2013 in Kraft getreten sind, sind eingearbeitet.

Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde das Bildungs- und Teilhabepaket in SGB II und SGB XII reformiert.

Die früheren Regelungen hatten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand geführt und die Inanspruchnahme der Leistungen erschwert.

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**, 14. Aufl., 2013, kart., 710 S., 69 €.

Straßen und Wege tragen als die Lebensadern eines Landes ganz wesentlich zu dessen struktureller und wirtschaftlicher Entwicklung bei. Von daher gehört das Bayerische Straßen- und Wegegesetz zu den in der Verwaltungspraxis und in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bedeutendsten Landesgesetzen des Freistaates Bayern.

Die 14. wesentlich geänderte und ergänzte Auflage des Jahrzehnte in Praxis und Ausbildung bewährten Kommentars berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstgerichtliche Rechtsprechung und umfängliche juristische Literatur zum Straßen- und Wegerecht. Die Verwaltungsgerichte entschieden zahlreiche für die Praxis wichtige Fragen, insbesondere zur Widmung, zu Gemeingebrauch und Sondernutzung, zum Planfeststellungsrecht und zum Verkehrslärmschutz.

Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich gegliedert. Durch die Hervorhebung von Stichwörtern sind die Antworten und Lösungen zu den einzelnen Fragen und Problemfeldern leicht aufzufinden.

Im Anhang sind die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmustern abgedruckt.

14 Auflagen sprechen für sich – der aktuelle praxisorientierte Kommentar eignet sich für alle: Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landratsämter, Bezirksregierungen, Straßenbaubehörden und –unternehmen, Planer, Architekten, Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Dozenten, Studierende und interessierte Bürger.

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Fischer-Hüftle, **Naturschutz** – Rechtsprechung für die Praxis. 17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2013, 328 S., 142,90 €.